Die Stadt Hameln erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1617) folgende

**Allgemeinverfügung:**

Im Bereich der Altstadt von Hameln ist es ganzjährig verboten, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen. Das Verbot schließt den 31. Dezember 2020 (Silvester) und 1. Januar 2021 (Neujahr) ein.

Die Altstadt von Hameln umfasst den Bereich innerhalb der Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und bis rechtes Weserufer zwischen Münsterbrücke und Thiewallbrücke.

Im übrigen Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Die unmittelbare Nähe wird mit 200 Metern Luftlinie festgesetzt.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 10.09.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Verwal-tungsverfahrensgesetz des Bundes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet der corona-bedingten Sondervorgaben des Landes oder des Landkreises Hameln-Pyrmont als zuständige Gesundheitsbehörden. Über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Regelungen zur Pandemiebekämpfung sind daher vorrangig.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Abteilung Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, Raum 321, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.